

## REZENSIONEN

WOLFGANG HADAMITZKY,

*Japanese, Chinese, and Korean Surnames and How to Read Them.*

K. G. Saur Verlag (München 1998) zwei Bände. XIX, 1.550 S., DM 596,-

Die Transkription japanischer Eigennamen stellt bekanntlich eine schwierige Hürde beim Lesen japanischer Literatur dar. Absolute Gewißheit gibt es nicht, weil selbst gängige und einigermaßen bekannte Lesungen im Einzelfall durch individuelle, zum Teil sogar recht eigenwillige bzw. nur historisch erklärbare Sonderformen ersetzt werden<sup>1</sup>. Viele Übersetzer lehnen es daher ab, verbindliche Lesungen japanischer Namen zu liefern, und greifen auf *disclaimer* zurück. Dankenswerterweise geben die meisten Herausgeber von Büchern und Zeitschriften die Transkription der Autorennamen in *Hiragana* (Japanische Silbenschrift) an. In vielen Fällen gibt es diese Hilfen allerdings nicht. Um dann zu einem einigermaßen *educated guess* kommen zu können, greifen die gründlicheren Leser zu einem Namenslexikon. Am meisten verbreitet dürfte das Werk von O'NEILL „*Japanese Names*“ sein, das erstmals 1972 erschien und sogar als Taschenbuch erhältlich ist<sup>2</sup>.

Jetzt hat WOLFGANG HADAMITZKY die dankenswerte, aber undankbare Aufgabe übernommen, das „erste Namenswörterbuch zur Aussprache und Schreibweise japanischer, chinesischer und koreanischer Familienamen“ (Verlagsprospekt) zu veröffentlichen.

Das englischsprachige Werk besteht aus zwei „volumes“ (1: from Characters to Readings, 2: from Readings to Characters), aber streng genommen nicht zwei, sondern drei Bänden, weil „Volume 1“ zwei Teile (Parts) hat. Part I beinhaltet, so der Untertitel, „Radical 0a – 3d“, Part II „Radical 3e – 11b“. Diese Bezeichnungen dürften für die meisten Leser, denen Japanisch nicht fremd ist, gewöhnungsbedürftig sein, da ihnen eher die traditionellen 214 Radikale vertraut sind. Diese traditionellen Radikale wurden von WOLFGANG HADAMITZKY und seinem damaligen Koautor MARK SPAHN bereits 1989 in ihrem „*Japanese Character Dictionary*“<sup>3</sup> durch 79 Radikale ersetzt.

- 
- 1 Mein Extrembeispiel ist der Taxifahrer mit dem schönen Namen *Hiradaira* (Nachname) *Heibei* (Vorname), den ich 1971 in Kyoto traf. Die Schreibweise seines Namens spielt mit den vier häufigsten Lesungen des *kanji* „*taira*“.
  - 2 P.G.O'NEILL, *Japanese Names*, John Weatherhill (New York und Tokio 1972), 25 US-Dollar. Das Taschenbuch kostet 22,50 US-Dollar.
  - 3 W. HADAMITZKY / M. SPAHN, *Japanese Character Dictionary*, europäische Ausgabe: Japan Media (Berlin 1991). Japanisch-deutsche Version erschienen als W. HADAMITZKY / M. SPAHN u.a., *Langenscheidts Großwörterbuch Japanisch-Deutsch* (Berlin u.a. 1997).

In seinem vorliegenden Werk geht der Autor offensichtlich davon aus, daß sich seine Methode durchgesetzt hat. So ist sein Radikal 3d identisch mit dem traditionellen Radikal 30 (Mund/*kuchi-hen*), während sein Radikal 11b dem traditionellen Radikal 196 (Vogel/*tori-hen*) entspricht.

Gewöhnungsbedürftig ist ebenfalls seine Entscheidung, zahlreichen traditionellen Radikalen wie zum Beispiel Radikal 37 (groß/*dai*) die Radikaleigenschaft abzusprechen und sie unter dem „*pseudo-radical 0a*“ zu einzuordnen.

Wer aber bereit ist, diesen Weg mitzugehen, findet „125.947 japanische, 594 chinesische und 259 koreanische Familiennamen in *Kanji* gemäß ihrer Schreibweise in japanischen Texten“ (Katalog des Verlagsprospekt).

Ich habe im folgenden zwei Namen ausgewählt, die in diesem in lateinischer Schrift (*Romaji*) verfaßten Text relativ gut vermittelbar sind:

a) Bambus/*take* (traditioneller Radikal 118/hier: Radikal 6f)

O'NEILL listet unter Nummer 247 *takeno* und *take* sowie in Zusammensetzungen *Chiku*, *take* und *taka*. HADAMITZKY führt unter Nummer 6f 0.1 folgendes auf:

*Take, Takeno, Taku, Tsui, Kekeno* und

c (Chinesisch): Zhu; Chu; Chiku

Der entscheidende Unterschied liegt bei den Komposita. HADAMITZKY nennt von *Takuichi* (Bambus/eins) bis *Taketsuru* (Bambus/Kranich) insgesamt 278 Komposita die als Nachnamen Verwendung finden. O' NEILL bringt 80 Komposita von *Takenouchi* (Bambus/innen) bis *Takehashi* (Bambus/Brücke), führt dazu aber noch zahlreiche Vornamen wie zum Beispiel *Takejirô* (Bambus/zweiter Sohn) sowie Ortsnamen historisch oder literarisch wichtiger Personen auf. Demgegenüber bringt HADAMITZKY noch in einer zweiten Abteilung insgesamt 190 Komposita mit dem Zeichen Bambus an zweiter oder dritter Stelle von *Otsudake* (*otsu* [B] + *Take*) bis *Yuzasa* (5/100/klein/Bambus).

b) Metall/*kane* (traditioneller Radikal 167/hier: Radikal 8a)

O'NEILL listet unter Nummer 664 *Kane, Kin, Kon, Kanuchi, Kimu* sowie im Zusammensetzungen *kin, kon, kane, kana, ka*. HADAMITZKY führt unter der Nummer 8a 01 folgendes auf:

*King, Kane, Kon, Kim, Kogane, Kaneteo, Kanii, Kanuchi, Kanuki, Kanakawa*  
und

c (Chinesisch): Jin, Chin, Kin sowie

k (Koreanisch): Kim, Kin, Kimu (Gim).

Auch hier liegt der entscheidende Unterschied bei den Komposita. Während O' NEILL lediglich 76 aufführt, listet HADAMITZKY 355 Komposita von *Kaneichi* (Metall/Eins) bis *Kanasana* (Metall/preisen) und 156 Komposita, bei denen das Zeichen Metall an

zweiter oder dritter Stelle steht, von *Ichikane* (Eins/Metall) bis *Fujikane* (*Fuji* [der Name des Berges]/Metall).

Zur Abrundung des Vergleichs der beiden Werke habe ich drei japanische Namen ausgewählt, die den Lesern der Zeitschrift durchaus bekannt sein dürften, nämlich *Abe*, *Kigawa* und *Kitagawa*. O'NEILL gibt für den Name *Abe* sechs Lesungen, HADAMITZKY 16. Bei *Kigawa* ist das Verhältnis 1 zu 10 und bei *Kitagawa* 5 zu 11.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß es Wolfgang Hadamitzky gelungen ist, ein sehr umfassendes und gründliches Werk zu kompilieren, das keine Wünsche offen läßt. Es bleibt zu hoffen, daß eine weitere Kompilation über die noch schwieriger zu lesenden japanischen Vornamen in Arbeit ist.

*Matthias Scheer*

**OLIVER TIESTE: *Karôshi, ein japanisches Phänomen?*  
*Ursachen und rechtliche Hintergründe für den Tod am Arbeitsplatz.*  
*Eine rechtsvergleichende Studie.* Peter Lang, Europäischer Verlag der  
Wissenschaften (Frankfurt a. M. u.a. 2000); 124 S., DM 54,-**

Das Phänomen des „Todes durch Überarbeitung“, japanisch *karôshi*, ist ein Ausschnitt aus der sozialen Wirklichkeit Japans, der auch in Deutschland vergleichsweise viel Beachtung gefunden hat. Ein Gutteil dieser Aufmerksamkeit entfällt freilich auf mehr oder weniger stereotype Medienberichte über die Auswüchse japanischer Arbeitswut. Die vorliegende Magisterarbeit, die im Rahmen des Aufbaustudiengangs Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht der Universität Bremen entstanden ist, geht der Frage nach den rechtlichen Hintergründen von *karôshi* demgegenüber in sehr viel fundierterer Weise nach.

Medizinisch ist *karôshi* auf zwei Hauptfaktoren zurückzuführen, auf extrem lange Arbeitszeiten und auf arbeitsbedingten Streß. Der Autor geht daher nach einleitenden Ausführungen zur Geschichte des Begriffs von umfangreichen statistischen Material über Arbeitszeiten in Japan aus. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren, u.a. der Überstunden, des Urlaubs, der freien Tage und der Arbeitspausen, kommt er zu dem Ergebnis, daß die effektive Arbeitszeit für den typischen, abhängig beschäftigten Japaner nicht weniger als eineinhalb mal so lang ist, wie die eines deutschen Kollegen (S. 25). Der Hauptteil der Arbeit ist im Folgenden der Frage gewidmet, ob die Ursache für diese Mehrbelastung in unzureichenden gesetzlichen Mindeststandards, in der durch die Arbeitsordnungen (*shûgyô kisoku*) geprägte betrieblichen Praxis oder aber im japanischen System der Arbeitnehmervertretung zu suchen ist. Hierfür werden Japan und Deutschland jeweils einander gegenübergestellt.

Die Analyse der *gesetzlichen Rahmen* in beiden Ländern kommt zu dem interessanten Ergebnis, daß insoweit eine Schutzlücke nicht besteht. Zwar genießt ein japanischer Arbeitnehmer in Hinblick auf einzelne Punkte, z.B. Nacharbeit oder Urlaub, weniger Schutz und sind Mindeststandards in Japan tendenziell weniger präzise normiert. Seit der Reform des Arbeitsstandardgesetzes<sup>1</sup> im Jahre 1999 ist jedoch die maximal zulässige Anzahl der Überstunden gesetzlich auf 360 pro Jahr begrenzt. Effektivere Begrenzungen sieht auch das deutsche Arbeitszeitgesetz nicht vor. Der entscheidende Unterschied liegt vielmehr darin, daß in Deutschland erheblich weniger als gesetzlich zulässig gearbeitet wird, in Japan dagegen erheblich mehr (S. 54 f.).

Ganz anders stellt sich die Lage nämlich dar, wenn man auf die *betriebliche Praxis* in beiden Ländern blickt. Unter den zahlreichen Unterschieden macht der Autor als Streßfaktoren und Ursachen von *karôshi* in Japan die große Bedeutung der Personalbeurteilungen und die langen Wegezeiten aus. Zugleich findet er in dem geringen Jahresurlaubs, der zudem häufig nur zu einem geringen Teil oder im Krankheitsfall genommen wird, und den illegalen, unbezahlten Überstunden (*sâbisu zangyô*) die Hauptfaktoren für die extrem langen Arbeitszeiten. Das Problem liegt also in erster Linie in der unzureichenden Umsetzung bestehender Schutzvorschriften.

In einem dritten Schritt untersucht der Autor, inwiefern die Schlechterstellung der japanischen Arbeitnehmer ihre Wurzeln in den *unterschiedlichen Systemen der Arbeitnehmervertretung* hat. Er geht etwas ausführlicher auf die Stellung eines deutschen Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz ein. Diese bietet nach seiner Ansicht zwar keinen lückenlosen Schutz gegen eine Arbeitsverdichtung und -intensivierung japanischen Stils, räumt der Arbeitnehmervertretung jedoch „in den *karôshi* bedingenden Kernbereichen“ zum Teil Mitbestimmungs-, zumindest aber Informationsrechte ein (S. 84). So kann der Betriebsrat etwa illegale Überstunden in der Regel effektiv bekämpfen. Demgegenüber stellen japanische Arbeitnehmervertretungen kein wirkliches Gegengewicht zum Direktionsrecht des Arbeitgebers dar. Sie können dies schon deshalb nicht leisten, weil die dominante Form der Arbeitnehmervertretung in Japan nach wie vor die wenig effektiven Betriebsgewerkschaften sind, denen das Arbeitsstandardgesetz und das Gewerkschaftsgesetz<sup>2</sup> nur sehr beschränkte Rechte verleiht (S. 95). An dieser Lage wird sich, so die abschließende Prognose, angesichts der gegenwärtigen Depression kurzfristig wenig ändern (S. 104).

Damit schließt sich der Kreis der stringent geführten Untersuchung. Vom sozialen Phänomen *karôshi* ausgehend, kommt der Autor nie in Gefahr, nur „law in the books“ zu vergleichen und der Rechtswirklichkeit nicht ausreichend Beachtung zu schenken. Verschiedene Faktoren werden differenziert abgewogen, die Ergebnisse zu pointierten Thesen zugespitzt. Interessant wäre für den Leser noch gewesen, inwiefern sich zwischen Großunternehmen einerseits und Kleinmittelunternehmen andererseits die

---

1 *Rôdô kijun-hô*, Gesetz Nr. 49/1947 i.d.F. d. Ges. 87/1999.

2 *Rôdô kumiai-hô*, Gesetz Nr. 174/1949 i.d.F. d. Ges. Nr. 89/1993.

betriebliche Praxis unterscheidet. Vielleicht behandelt der Autor dies in seiner angekündigten Dissertation zum gleichen Themenkreis. Auf sie kann man gespannt sein.

*Moritz Bälz*

**AKIRA KAWAMURA (Hrsg.): *Law and Business in Japan*.  
Commercial Law Center (Tokyo, 2. Auflage 2000); 218 S., ca. DM 170,-**

Das vorliegende Buch ist eine Neuauflage des gleichnamigen Werkes aus dem Jahre 1982, das seinerzeit vom Japan-Australia Business Cooperation Committee herausgegeben worden ist. Es zielt darauf ab, Australiern, darüber hinaus aber auch anderen Nichtjapanern in knapper Form juristisches Grundwissen für den bi- und multilateralen Handel zu vermitteln. Neun japanische Autoren aus Wissenschaft und Praxis sowie eine Amerikanerin geben hierfür einen Überblick über zwölf verschiedene Rechtsgebiete. Am Schluß des Werkes hat die Mitherausgeberin *Pauline C. Reich* einige Internet-Adressen zum japanischen Recht zusammengestellt.

Bei den ersten drei Abschnitten „Constitution“, „Sources of Law“ und „Courts and the Legal Profession“ handelt es sich um aus der Voraufgabe übernommene Beiträge aus der Feder des verstorbenen *Hideo Tanaka*. Die konzisen und klaren Ausführungen dieses Pioniers der Vermittlung des japanischen Rechts im Ausland<sup>1</sup> wurden gegenüber der Voraufgabe vom Herausgeber lediglich vorsichtig angepaßt. Dieses Vorgehen, das recht japanisch anmutet, macht sich bei den Ausführungen zur Verfassung und zu den Rechtsquellen nur bei den Literaturangaben bemerkbar<sup>2</sup>. Dagegen hätte eine konsequente Aktualisierung des Beitrags zum Justizwesen nahegelegen. Der von *Tanaka* seinerzeit beschriebene Übergangszustand, der jetzt mit statistischen Material bis zum Jahre 1986 unterlegt wird, hat sich – wie der Herausgeber selbst einräumt (S. 34) – inzwischen erheblich fortentwickelt.

Für den Bereich der Tätigkeit ausländischer Anwälte in Japan wird dieses Manko mehr als ausgeglichen durch den sehr instruktiven, neu aufgenommenen Beitrag von *Nozomu Ohara* „New Laws concerning Foreign Lawyers in Japan“. Als Chairman des Foreign Lawyers and International Legal Practice Committee der Japan Federation of

---

1 Vgl. insbesondere H. TANAKA, *The Japanese Legal System: Introductory Cases and Materials* (Tokyo 1976).

2 Zum Verfassungsrecht findet sich einige neuere Literatur in westlichen Sprachen bei H. BAUM/L. NOTTAGE, *Japanese Business Law in Western Languages: An Annotated Selective Bibliography* (Littleton 1998) 85ff; vgl. ferner die umfangreiche Sammlung übersetzter Entscheidungen zum Verfassungsrecht von H.P. MARUTSCHKE u.a. (Hrsg.), *Japanische Entscheidungen zum Verfassungsrecht in deutscher Sprache* (Köln u.a. 1998).

Bar Associations (JFBA) ist *Ohara* mit der Materie bestens vertraut. Er zeichnet den Prozeß der schrittweisen Öffnung des japanischen Anwaltsmarktes für Ausländer nach und geht dabei insbesondere auf die allmähliche Absenkung der Voraussetzungen für die Zulassung ausländischer Anwälte als sog. *gaiben*, die Ausweitung von deren Tätigkeitsfeldern sowie die verschiedenen Formen ein, in der *gaiben* mit japanischen Anwälten (*bengoshi*) zusammenarbeiten können. *Ohara* rechtfertigt die Tatsache, daß inzwischen zwar sog. specific joint enterprises, aber nach wie vor keine echten Gemeinschaftskanzleien auf der Grundlage eines Partnerschaftsvertrages zulässig sind, mit der Notwendigkeit, die Tätigkeitsfelder von *gaiben* und *bengoshi* scharf zu trennen und die Unabhängigkeit der letzteren zu sichern (S. 52 f.). Hierüber kann man gewiß geteilter Auffassung sein<sup>3</sup>. Andererseits ist die Angst der mit wenigen Ausnahmen kleinen japanischen Anwaltskanzleien vor der schieren Marktmacht der ausländischen, insbesondere der angelsächsischen law firms, gewiß nicht aus der Luft gegriffen.

Im folgenden Abschnitt „International Litigation“ skizzieren *Hideyuki Kobayashi* und *Yoshimasa Furuta* unter Angabe der wichtigsten Entscheidungen die Grundzüge des japanischen internationalen Verfahrensrechts. Die Zustellung ausländischer Entscheidungen in Japan wird durch die Mitgliedschaft Japans zur Haager Zustellungskonvention erleichtert. Auch wenn Japan keinen Vorbehalt gegen Art. 10 (a) der Konvention erklärt hat, ist freilich die Anerkennung von Zustellungen unmittelbar durch die Post vor japanischen Gerichten unsicher, zumal dann wenn keine japanische Übersetzung beigelegt war (S. 66, 71). Für die internationale Zuständigkeit gelten von der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze, deren Tendenz, die Zuständigkeit der japanischen Gerichte weit auszudehnen, inzwischen schwächer geworden zu sein scheint. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Japan schließlich richtet sich, da Japan keinen einschlägigen Konventionen beigetreten ist, nach Art. 118 des Zivilprozeßgesetzes, dessen grundsätzliche Anerkennungsvoraussetzungen für den deutschen Leser deutliche Parallelen zu § 328 ZPO aufweisen. Solche bestehen im übrigen auch bezüglich der (Nicht)Anerkennung US-amerikanischer punitive damages-Urteile in Japan und Deutschland (S. 72).

Der folgende Beitrag von *Pauline C. Reich* über „Dispute Resolutions in Japan and with Japanese Parties“ legt den Schwerpunkt auf die Frage, weshalb die verschiedenen Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung in Japan traditionell eine so wichtige Rolle spielen. Für die altbekannte Diskussion darüber, ob die Gründe hierfür im Kulturellen oder aber in den Defiziten des Justizwesens und in institutionellen Barrieren zu suchen sind, bringt *Reich* keine wesentlichen neuen Argumente. Dafür liefert sie einiges an aktuellem statistischen Material. Auch werden neuere Entwicklungen angesprochen, wie die neuen Regeln der Japan Commercial Arbitration Assosiation (JCAA) aus dem

---

3 Eine andere Sicht der Dinge von nicht weniger „interessierter“ Stelle (der Autor gehört der Kanzlei Allan & Overy an) findet sich etwa bei A. CASTLE, Foreign lawyers look to break open Tokyo market: Worldlaw Business, April 2000, 6f.

Jahre 1997 für Schiedsverfahren mit einem Streitwert bis 20 Mio. Yen (rd. 420.000 DM) sowie die erweiterte Zulassung ausländischer Anwälte in internationalen Schiedsverfahren seit 1996<sup>4</sup>.

Enttäuschend muß der Beitrag „Control of Restrictive Business Practices“ von *Mitsuo Matsushita* genannt werden. Es bleibt das Geheimnis der Herausgeber, was sie dazu bewogen hat, den wichtigen Bereich des Wettbewerbsrechts durch einen Beitrag abzudecken, der sich auf dem Stand des Jahres 1994 befindet. Hierauf wird der Leser, der aus diesem Grunde vergeblich Informationen zu jüngeren Änderungen des Antimonopolgesetzes, etwa zur Wiedezulassung von Holding-Gesellschaften, sucht, zudem nur versteckt im Vorwort (S. 3) hingewiesen. An einer rund zwanzigseitigen Einführung wird hoffentlich kein Unternehmen sein wirtschaftliches Handeln ausrichten. Sonst hätte man ein Kapitel über die Haftung für Druckerzeugnisse gleich mit aufnehmen können.

Der folgende Abschnitt „History of Foreign Exchange and Foreign Investment Control“ von *Akira Kawamura* legt den Schwerpunkt auf eine instruktive Darstellung der verschiedenen geschichtlichen Etappen, in denen Japan in der Nachkriegszeit – meist auf äußeren Druck hin – die Hindernisse für ausländische Investitionen schrittweise abgebaut hat. Eher knapp fällt verglichen damit die Behandlung des status quo seit den grundlegenden Reformen der Jahre 1980 und 1992 und den jüngsten Schritten im Zusammenhang mit dem sog. Financial Big Bang im Jahre 1998 aus. Der zweite Beitrag zum Außenwirtschaftsrecht von *Yoshio Ohara* zum Thema „Import and Export Controls“ beschränkt sich auf einen Überblick über das japanische System der Zölle, der Einfuhr- und der Ausfuhrbeschränkungen.

Der ebenfalls von *Akira Kawamura* verfaßte Abriß des Gesellschaftsrechts („Corporate Regulation“) geht von den drei grundsätzlichen Formen der Geschäftstätigkeit ausländischer Firmen in Japan aus: Repräsentanz, Zweigniederlassung und Tochtergesellschaft. Anschließend werden die Regeln der japanischen Aktiengesellschaft als der wichtigsten Gesellschaftsform in Japan etwas ausführlicher dargestellt. Geboten wird nichts grundsätzlich Neues, aber eine gut lesbare und aktuelle Zusammenfassung des Wesentlichen, die einen schnellen Zugriff ermöglicht (praktisch z.B. die Aufstellung der Rechte der Minderheitsaktionäre auf S. 152 ff.). Abschließend werden die Regeln der OHG, der KG und der GmbH skizziert.

Der folgende Beitrag „Criminal Law“ von *Chikako Taya* behandelt das Wirtschaftsstrafrecht. Interessant ist ihr einleitender Hinweis auf die große Bedeutung verwaltungsrechtlicher Sanktionen in Japan (S. 162). Nach einigen Bemerkungen zum Allgemeinen Teil des japanischen Strafgesetzbuches<sup>5</sup>, die den deutschen Leser vielfach an das eigene Recht erinnern, werden die wichtigsten wirtschaftsrelevanten Straftatbestände des

---

4 Zugelassen sind nunmehr ausländische Anwälte, die entweder in Japan tätig und als *gaiben* zugelassen sind, oder aber im Ausland tätig und zugelassen sind.

5 *Keihô*, Gesetz Nr. 45/1907.

*Keihô* erläutert, dabei besonders ausführlich die Bestechungsdelikte. Anschließend geht *Taya* auf zentrale Strafvorschriften in anderen Gesetzen ein. Solche finden sich u.a. auch im Antimonopolgesetz<sup>6</sup>, im Wertpapierhandelsgesetz<sup>7</sup> und in verschiedenen Umweltgesetzen. Den Abschluß der gelungenen Darstellung bildet ein Überblick über das Strafverfahren.

Im letzten Abschnitt „Immigration Control“ erläutert *Susumu Yamagami*, selbst Beamter der Einwanderungsbehörde, das System der japanischen Einreisebestimmungen.

Alles in allem hinterläßt das Buch einen zwiespältigen Eindruck. Zu einigen Bereichen erhält der Leser einen aktuellen Überblick in englischer Sprache aus kompetenter Hand (Wirtschaftsstrafrecht, Tätigkeit ausländischer Anwälte, internationales Verfahrensrecht). In anderen Bereichen bringen die knappen, nicht immer aktuellen Darstellungen letztlich nichts Neues (Wettbewerbsrecht). Einige der Autoren verstehen es, durch Vergleiche mit anderen Rechtsordnungen, insbesondere denen des Common Law, Besonderheiten des japanischen Rechts zu verdeutlichen (*Tanaka, Kawamura, Taya*), andere beschränken sich auf eine schlichte Aufzählung von Fakten und überlassen jede Bewertung dem Leser (*Ohara, Yamagami*). Für den stolzen Preis von 8.000 Yen hätte der Leser auch ein Sachregister verdient gehabt.

Moritz Bälz

**L. NOTTAGE/L. WOLFF: *Japanese Section***  
**in: I. Kavass/M. Prince (ed.), *World Dictionary of Legal Abbreviations*,**  
**4 vols., Hein (Buffalo, New York 1991 – (Loseblatt)), Japanese Section**  
**(September 2000); 60 S.**

Das von *Kavass/Prince* herausgegebene Standardwerk über die allgemein bekannte, wenn auch vom Leser nicht immer geschätzte Welt der juristischen Abkürzungen hat seit neuestem nun auch einen japanischen Teil. *Luke Nottage* und *Leon Wolff* haben es unternommen, eine umfangreiche Liste von Abkürzungen japanischer Gesetze, Entscheidungssammlungen, juristischer Zeitschriften und allgemeiner Rechtstermini zusammenzustellen. Die Abkürzungen sind alphabetisch in der romanisierten Form angeordnet, drei weitere Spalten geben jeweils die romanisierte Langform sowie die Kurz- und Langform in *Kanji* an. Wer sich beispielsweise auf die Fundstelle “Fuse” (*Kanji* für “nicht” und „se“ in *Katakana*) partout keinen Reim machen kann, findet unter der Lesung bei *Nottage/Wolff* nunmehr die Lösung, gemeint ist die Zeitschrift

6 *Dokkin-hô*, Gesetz Nr. 54/1947.

7 *Shôken torihiki-hô*, Gesetz Nr. 25/1948.



*Fudôsan Hôritsu Seminâ*. All diejenigen, die mit der Suche nach derlei kryptischen Abkürzungen schon Stunden verbracht haben, werden dieses höchst nützliche Werk sehr zu schätzen wissen.

*Moritz Bälz*